OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351693/2/RW

Datum:
Linz, 24. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über den Antrag des A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe durch Beigabe eines Rechtsanwaltes für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshautmannschaft Linz-Land vom 16.06.2025, GZ: BHLLSO-2025-89506/13-PEA betreffend Zurückweisung seines Antrages vom 14.03.2025 auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe durch Beigabe eines Rechtsanwaltes für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.06.2025, GZ: BHLLSO-2025-89506/13-PEA wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 16.06.2025, GZ: BHLLSO-2025-89506/13-PEA, den Antrag von A__ vom 14.03.2025 auf Zuerkennung der Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes zurückgewiesen.

I.2. Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 11.07.2025 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid gestellt. Weiters hat er die wesentlichen Beschwerdegründe in seinem Verfahrenshilfeantrag bereits dargelegt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 15.07.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Die belangte Behörde begründet die Zurückweisung des Antrages auf Zuerkennung der Sozialhilfe damit, dass der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen ist, weil er keinen Antrag auf Zuerkennung der Alterspension vorgelegt hat und die Kontoauszüge der letzten sechs Monate von allen auf ihn lautenden Bankkonten einschließlich des Geschäftskontos der B__ mit IBAN: aaa nicht übermittelt wurden.

Weiters wird die Zurückweisung damit begründet, dass die gesamten Kontoauszüge des neuen Kontos des Antragstellers zum IBAN: bbb seit Jänner 2025 bis Mai 2025 nicht vorliegen, weil zu diesem Konto erst ab 28.02.2025 Kontoauszüge übersandt wurden.

Auch zur Wohnsituation sind für die belangte Behörde die bisherigen Stellungnahmen des Antragstellers, in denen er angibt wohnungslos zu sein und an der Adresse C-Straße nur eine Zustelladresse zu haben, nicht ausreichend, weil im zentralen Melderegister die Firma B__ als Unterkunftsgeber der Wohnung in der C-Straße angeführt ist. Zudem begründet die belangte Behörde den Zurückweisungsbescheid damit, dass die Stellungnahme des Antragstellers auf

ihren Verbesserungsauftrag vom 23.05.2025 unzureichend war, da die Einkommenssituation und die finanziellen Verbindlichkeiten des Antragstellers bzw. etwaige finanzielle Ansprüche des Antragstellers ungeklärt blieben.

II.1.2. Der Antragsteller führt sowohl im Verfahrenshilfeantrag als auch vor allem in seiner Stellungnahme auf den Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 23.05.2025 seine Rechtsmeinung aus, dass sich die Auskunftspflicht nach § 23 Abs. 3 Oö. SOHAG auf die Bekanntgabe von Namen und Kontaktdaten seines Arbeitgebers sowie auf die Bekanntgabe des Betriebsgegenstandes seines Arbeitgebers und der Branchenzugehörigkeit beschränkt. Die Einforderung eines Kontoauszuges vom Geschäftskonto seines Arbeitgebers, der B__, als Beurteilungsgrundlage für seinen Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe sieht der Antragsteller, wie er in seiner Stellungnahme auf den Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 23.05.2025 und im Verfahrenshilfeantrag ausführt, als rechtswidrig an. Der Antragsteller erwartet daher subjektiv, besondere Schwierigkeiten im Beschwerdeverfahren, weil die belangte Behörde trotz seines Hinweises in den Stellungnahmen zu den Verbesserungsaufträgen vom Verlangen auf Vorlage von Auszügen vom Konto seines Arbeitgebers, welches fälschlicherweise ihm zugeschrieben worden ist, nicht abging.

II.1.3. Des Weiteren erwartet der Antragsteller subjektiv, wie er im Verfahrenshilfeantrag ausführt, besondere Schwierigkeiten im Verfahren, weil die belangte Behörde im erstinstanzlichen Verfahren wiederholt behauptet hat, dass die B__ sein Unterkunftsgeber ist, obwohl aus dem ZMR und der von ihm vorgelegten Hauptwohnsitzbestätigung eindeutig hervorgeht, dass er gemäß Oö. SOHAG als wohnungslose Person zu bezeichnen ist.

Vom Antragsteller wird als Begründung für seinen Verfahrenshilfeantrag auf Beigabe eines Rechtsvertreters auch releviert, dass die Behauptung der belangten Behörde zu seinem Konto mit dem IBAN: bbb liegen nur die Kontoauszüge ab dem 28.02.2025 vor, aus der Luft gegriffen ist.

II.1.4. Zu den Eigentumsverhältnissen an der B__ wird festgestellt, dass der Antragsteller der alleinige Gesellschafter der B__ ist.
II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und aus dem Vorbringen im Verfahrenshilfeantrag. Die Beteiligungsverhältnisse an der B__, nämlich, dass der Antragsteller deren alleiniger Gesellschafter ist, hat das Gericht aus einer Abfrage aus dem öffentlichen Firmenbuch entnommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies

aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Vom Antragsteller wurde mit Schreiben vom 11.07.2025 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Erhebung einer Beschwerde beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat anerkannt, dass für den Antragsteller sein eingebrachter Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers subjektiv von Bedeutung ist. In objektiver Hinsicht ist dazu aber auszuführen, dass hier ein massiver Grundrechtseingriff zu verneinen ist. Angesichts der Tatsache, dass aus den getroffenen Feststellungen und insgesamt aus dem gesamten vorliegenden Behördenakt ersichtlich ist, dass der Antragsteller durchaus in der Lage ist, eine Beschwerde zu verfassen, ist davon auszugehen, dass er seine Rechte auch ohne Rechtsbeistand vertreten kann.

Dem Antragsteller wird daher zugemutet, dass er sein Anliegen vorbringen und entsprechend erläutern kann.

III.3.2. Im Übrigen ist die im Beschwerdeverfahren zu lösende Rechtsfrage, zu welcher der Antragsteller die von ihm vertretene Rechtsmeinung bereits umfassend dargelegt hat, nämlich ob der Antragsteller zum Nachweis seiner aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation gemäß § 21 Abs. 4 Z. 2 Oö. SOHAG Kontoauszüge der letzten sechs Monate von einer GmbH vorzulegen hat, deren 100% Gesellschafter und somit alleiniger Eigentümer er ist, nicht als komplex zu bezeichnen. Dasselbe trifft auf die Rechtsfrage, welche im Beschwerdeverfahren zu behandeln ist, ob unter den im Sozialhilfeantrag vorzunehmenden Angaben zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinn des § 21 Abs. 4 Z. 2 Oö. SOHAG auch die Vorlage eines Antrages auf Zuerkennung der Alterspension zu subsumieren ist, zu. Die Rechtsmeinung des Antragstellers hat dieser dazu bereits dargelegt

III.3.3. Ob der Antragsteller alle von der belangten Behörde angeforderten Kontoauszüge übermittelt hat, ist eine Tatsachenfrage, deren Klärung im Zuge der Beweiswürdigung keine tatsächlichen Schwierigkeiten erwarten lässt. Ebenso verhält es sich mit der im Zuge der Beweiswürdigung im Beschwerdeverfahren zu bewertenden Frage, ob der Antragsteller wohnungslos ist, oder an der Anschrift der B__ lebt und dort auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mit einem ausreichenden Sachvorbringen, welches in die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid hineinkopiert werden kann, hat der Antragsteller bereits den von ihm zu den beiden klärungsbedürftigen Fakten vertretenen Standpunkt im Verfahrenshilfeantrag umfassend dargestellt. Inwiefern bezüglich dieser Tatsachenfragen ein Rechtsanwalt in der Beschwerdeschrift gegen den Zurückweisungsbescheid noch zusätzliche entscheidungswesentliche Argumente vorbringen könnte, erschließt sich für das Gericht nicht.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Verfahren der Verwaltungsgerichte - anders als der Zivilprozess in allgemeinen Streitsachen - gemäß § 17 VwGVG iVm. § 37 und § 39 Abs. 2 AVG vom Grundsatz der materiellen Wahrheit (Offizialprinzip, Amtswegigkeitsprinzip) beherrscht werden. Demnach hat das Gericht, soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der im AVG enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen und den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen (vgl. etwa VwGH 02.05.2019, Ro 2019/08/0009, mwN). Das Verwaltungsgericht hat daher von Amts wegen unabhängig vom Parteivorbringen und von den Parteianträgen den wahren Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu ermitteln. Dabei hat das Verwaltungsgericht neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteienvorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhalts von

Bedeutung sein kann, einzugehen. Über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge darf sich das Verwaltungsgericht nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen.

In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG (vgl. VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (vgl. Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte2 [2017] § 8a VwGVG, Rz 20 sowie VwGH 11.09.2019, Ro 2018/07/0008-3).

Insgesamt ist daher eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwalts zur Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde mit dem der Sozialhilfeantrag des Bf zurückgewiesen wurde, unter diesem Gesichtspunkt nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller einen uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beim Verfassen der Beschwerde beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe auch VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Da die Beigabe eines Rechtsanwaltes mangels Komplexität der im Beschwerdeverfahren zu klärenden Rechts- und Tatsachenfragen nicht erforderlich ist und der Antragsteller zudem fähig ist, sein Anliegen und seinen Standpunkt in der Beschwerde ausreichend vorzubringen, ergibt sich bereits, dass sämtliche Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 VwGVG nicht vorliegen. Demzufolge muss darauf, ob der Antragsteller außerstande ist, die Kosten eines Rechtsanwaltes für die Erhebung der Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, nicht mehr näher eingegangen werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (siehe auch VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner